

(Lesefassung unter Berücksichtigung der Änderungsanordnung)

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für afghanische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen

Anordnung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 4. November 2022

I. Ausgangslage

Am 1. Mai 2021 begann der Abzug der NATO-Truppen aus Afghanistan, nachdem die USA bereits zuvor die Beendigung ihres Einsatzes für Anfang September 2021 angekündigt und sich die übrigen NATO-Partner angeschlossen hatten. Anfang Juli 2021 wurde von den USA und ihren Verbündeten bereits der größte Militärstützpunkt und Luftwaffenstützpunkt in Bagram geräumt. Am 30. Juni 2021 kamen die letzten Bundeswehrsoldaten, die in Afghanistan stationiert waren, nach Deutschland zurück.

Seit dem Beginn des Abzugs der NATO-Truppen begannen die Taliban ihre Offensive in Afghanistan. Während sie Anfang Mai 2021 noch 32 Distrikte in ihrer Gewalt hatten, waren es Ende Juli 2021 mehr als 200 von insgesamt 388 Distrikten in Afghanistan. Nachdem sie in der Folgezeit nahezu alle Provinzen mit ihren Provinzhauptstädten erobert hatten, marschierten die Taliban am 15. August 2021 schließlich in die afghanische Hauptstadt Kabul ein und übernahmen dort die Macht über das gesamte Land.

Infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen in Afghanistan befindet sich eine Vielzahl von Menschen innerhalb und außerhalb Afghanistans auf der Flucht. Viele sind in Sorge um Leib und Leben und fürchten sich vor Rache Maßnahmen und Repressalien durch die militant-islamistischen Taliban.

Die Landesregierung Thüringens hält es daher aus humanitären Gründen für geboten, afghanischen Staatsangehörigen, die vom Krieg in ihrem Heimatland betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Thüringen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die selbst oder durch Dritte bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ordne ich hiermit die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird afghanischen Staatsangehörigen erteilt,

- 1.1. die infolge des Krieges in ihrem Heimatland fliehen müssen sowie die infolge der Machtübernahme durch die Taliban in Leib, Leben oder Freiheit ernsthaft bedroht sind und sich in einem Anrainerstaat Afghanistans oder noch in Afghanistan aufhalten und
- 1.2. die eine Einreise zu ihren in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2. afghanische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten, handelt
 - 1.2.3. und diese jeweils seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben.

Als Anrainerstaaten im Sinne dieser Anordnung gelten Iran, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und die Volksrepublik China.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

Ehegatten können nach dieser Regelung nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Afghanistan bestanden hat und es sich dabei nicht um eine sogenannte „Zweit- bzw. Mehrehe“ handelt. Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff AufenthG erfolgen.

3. Verpflichtungserklärung

3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG von den in Thüringen lebenden Verwandten oder einem Dritten abgegeben wurde. Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungserklärende eine Verpflichtungserklärung abgeben (z. B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungserklärenden ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben und deren Personendaten anzugeben.

Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.

3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

3.3. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist

mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Thüringen zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

5. Verfahren

Für die Durchführung des Visumsverfahrens, insbesondere die Überprüfung der einreisewilligen Personen durch die Sicherheitsbehörden, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen.

6. Ausschluss

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind grundsätzlich Personen:

- a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist; oder
- b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass
 - i. Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben; oder
 - ii. sie Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder
 - iii. sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale bzw. ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln; oder
- c. bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

7. Frist für die Antragstellung

Anträge auf Einbeziehung in dieses Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2024 bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.